



Auswahlmöglichkeiten für Besondere
Vereinbarungen 2024 für die Transport-
versicherungen der Mannheimer Versicherung AG
Besondere Vereinbarung Transport '24
(Stand: 01.04.2026)

TR_245_0426

Vorbemerkung

Die einzelnen Vereinbarungen gelten nur, wenn sie beantragt und vom Versicherer zugesagt wurden.

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG - Bergungs- und Beseitigungsklausel (DTV-Güter 2000/2011)

- 1 Im Falle eines versicherten Schadens leistet der Versicherer Ersatz für die Aufräumungskosten, für Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gütern bis zu EUR 25.000,00 je Schadenfall auf Erstes Risiko.
Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Aufwendungen und Kosten nach dieser Klausel zusammen mit anderen Entschädigungen nur im Rahmen der vereinbarten Maxima ersetzt. Die Regelung der Ziffer 2.3.3 DTV-Güter 2000/2011 bleibt unberührt.
- 2 Voraussetzung ist, dass
 - der Versicherungsnehmer die Aufwendungen und Kosten nach den Umständen für geboten halten durfte oder
 - die Aufwendungen und Kosten durch die Befolgung behördlicher Anordnungen entstanden sind oder
 - auf Weisungen des Versicherers beruhen.Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn eine zuständige Behörde nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Güter deren Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung und/oder das Aufräumen des Schadenortes auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst.
Werden nach dem Versicherungsfall auch unbeschädigte Güter auf behördliche Anordnungen hin geborgen und beseitigt/vernichtet oder veranlasst eine Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung unbeschädigter Güter, so besteht ebenfalls Versicherungs-schutz.
- 3 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.
- 4 Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 5 Mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffer 1 und 2 gehen Rechte an oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt auch keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG - Bewegungs- und Schutzkostenklausel (DTV-Güter 2000/2011)

- 1 Der Versicherer ersetzt, sofern nichts anderes vereinbart ist, die infolge eines versicherten Schadens notwendigen Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder des Schutzes von versicherten Gütern andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
Die Ersatzleistung des Versicherers ist begrenzt mit EUR 5.000,00 je Schadenfall auf Erstes Risiko.
Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Aufwendungen und Kosten nach dieser Klausel zusammen mit anderen Entschädigungen nur im Rahmen der vereinbarten Maxima ersetzt. Die Regelung der Ziffer 2.3.3 DTV-Güter 2000/2011 bleibt unberührt.
- 2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.
- 3 Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 4 Mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffer 1 gehen Rechte an oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt auch keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG - Klassifikations- und Altersklausel (DTV-Güter 2000/2011)

- 1 Die Bedingungen und sonstigen Vereinbarungen dieses Vertrages gelten für Verladungen mit folgenden stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellm Antrieb:
 - Massengut-Mehrzweckschiffe (combination carrier) bis zum Alter von 12 Jahren;
 - Mineralöltanker über 50.000 BRZ bis zu einem Alter von 10 Jahren;
 - sonstige Schiffe bis zu einem Alter von 15 Jahren.Diese Schiffe müssen ohne Einschränkung wie folgt klassifiziert sein:

DNV	✱ 1 A
DNV GL	✱ 1 A
Lloyd's Register	100 A 1
American Bureau of Shipping	✱ A 1
Bureau Veritas	I ✱
China Classification Society	★ CSA 5/5
Nippon Kaiji Kyokai	NS *
Korean Register of Shipping	✱ KRS 1
Registro Italiano Navale	C ✱
- 2 Bei Verladungen mit nicht unter Ziffer 1 fallenden stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellm Antrieb kann der Versicherer einen Zulagebeitrag erheben.
Ziffer 7.2 DTV-Güter 2000/2011 bleibt unberührt.

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG (DTV-Güter 2000/2011) - Beschlagnahme-Klausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2011

- 1 Umfang der Versicherung
 - 1.1 Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 2.4.1.3 der DTV-Güter 2000/2011 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.
- 2 Obliegenheiten
 - 2.1 Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass
 - die Warenbegleitspapiere (z.B. Frachtbrief, Zollerklärung etc.) ordnungsgemäß ausgestellt und die versicherten Güter genau und richtig deklariert sind;
 - alle gesetzlichen Ein-, Ausfuhr- und Transitbestimmungen oder Verwaltungsanordnungen des Absender-, Transit- und Empfängerlandes befolgt werden.
 - 2.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht.
- 3 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden
 - 3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß den Ziffern 2.4.1.1, 2.4.1.2, 2.4.1.4 bis 2.4.1.6 sowie 2.5 der DTV-Güter 2000/2011 unberührt.
 - 3.2 Darüber hinaus sind ausgeschlossen Schäden
 - 3.2.1 infolge behördlicher Maßnahmen aufgrund des Zustandes der versicherten Güter;
 - 3.2.2 infolge gerichtlicher Verfügungen im Zusammenhang mit einem Zivilrechtsverfahren.
- 4 Kündigung
 - 4.1 Die Versicherung der in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn der Versicherung vom Versicherer in Textform gekündigt werden.
Die Versicherung von lagernden Gütern - transportbedingte Zwischenlagerungen ausgenommen - kann auch nach Risikobeginn gekündigt

- werden; die Kündigung wird nach Ablauf der Kündigungsfrist zum deklarierten nächsten Ablauftermin, spätestens in vier Wochen wirksam.
- 4.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen.
- 4.3 Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG - Kriegsklausel für die Versicherung von See- und Lufttransporten - DTV-Güter Kriegsklausel 2000/2011

- 1 Umfang der Versicherung
 - 1.1 Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 2.4.1.1 der DTV-Güter 2000/2011 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter ausschließlich bei Seetransporten (Ziffer 3) oder Lufttransporten (Ziffer 6) als Folge von
 - 1.1.1 Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen und solchen, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - 1.1.2 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand als Folge der in Ziffer 1.1.1 genannten Gefahren.
- 2 Ausschlüsse
Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben
 - 2.1 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand, soweit sie auf Gesetzen und Verordnungen beruhen, die bei Beginn des Transportes gelten;
 - 2.2 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter – und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen – als Folge einer feindlichen Verwendung sowie aus dem Vorhandensein von
 - Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung,
 - chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Kriegswerkzeuge;
 - 2.3 Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer versicherten Gefahr die Reise nicht angetreten, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird, ein Hafen angelaufen wird oder die Güter ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden, es sei denn, diese Kosten gehören nach den York Antwerpener Regeln zur versicherten großen Haverei.
 - 2.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß den Ziffern 2.4.1.2 bis 2.4.1.6 und 2.5 der DTV-Güter 2000/2011 unberührt.
- 3 Beginn und Ende der Versicherung bei Seetransporten
 - 3.1 Die Versicherung gegen die in Ziffer 1 genannten Gefahren beginnt, sobald sich die Güter zur Beförderung an Bord des Seeschiffs befinden.
 - 3.2 Die Versicherung endet, sobald die Güter im Bestimmungshafen das Seeschiff verlassen haben, spätestens aber für nicht ausgeladene Güter nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft des Seeschiffs im Bestimmungshafen.
 - 3.3 Verlässt das Seeschiff den Bestimmungshafen wieder, ohne dass die Güter ausgeladen wurden, so beginnt die Versicherung mit dem Wiederauslaufen erneut. Die Weiterreise ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und ein zu vereinbarenden Beitragszuschlag zu entrichten.
 - 3.4 Endet der Frachtvertrag an einem anderen Ort als dem darin genannten Bestimmungshafen, gilt dieser Ort als Bestimmungshafen. Werden die Güter später nach dem im Frachtvertrag genannten oder einem anderen Bestimmungshafen weiterbefördert, so ist auch die Weiterreise versichert, wenn sie vor ihrem Beginn angezeigt und ein Beitragszuschlag entrichtet wird. Unverschuldetes Unterlassen der Anzeige beeinträchtigt den Versicherungsschutz für die Weiterreise nicht. Die Versicherung für die Weiterreise beginnt, sobald die Güter sich an Bord des weiterbefördernden Seeschiffes befinden. Wurden die Güter nicht ausgeladen, so beginnt die Versicherung für die Weiterreise mit dem Wiederauslaufen.
 - 3.5 Werden die Güter in einem Zwischenhafen oder an einem Zwischenplatz umgeladen, ruht die Versicherung nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft des Seeschiffs im Zwischenhafen, gleichgültig ob die Güter im Zwischenhafen/-platz an Land oder zu Wasser lagern. Die Versicherung tritt erst wieder in Kraft, sobald die Güter sich an Bord des Seeschiffes befinden, mit dem die Weiterreise erfolgen soll.
 - 3.6 Für das Ende der Versicherung in den Fällen der Ziffern 3.3 bis 3.5 gilt Ziffer 3.2 entsprechend.
 - 3.7 Die Versicherung gegen die Gefahren, die sich aus der feindlichen Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen oder treibenden oder gesunkenen Torpedos ergeben, besteht auch, wenn sich die Güter an Bord eines Wasserfahrzeugs befinden, das sie zum oder vom Seeschiff befördert. Bei einer Beförderung vom Seeschiff endet sie jedoch spätestens nach Ablauf von 60 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes mit dem Versicherer vereinbart und ein Beitragszuschlag entrichtet wurde.
 - 3.8 Bestehen die Güter aus mehreren Teilen, so beginnt und endet die Versicherung für jedes Teil nach den vorstehenden Bestimmungen.
 - 3.9 Die gemäß Ziffern 3.2, 3.5 und 3.7 zu vereinbarenden Fristen beginnen mit dem Ablauf des Ankunftsstages des Seeschiffes.

- 3.10 Ein Seeschiff im Sinne dieser Klausel ist ein Schiff, das während der Beförderung der versicherten Güter einen Teil seiner Reise über See zurückzulegen hat.
Ein Seeschiff gilt als angekommen, wenn es am Kai oder einem sonstigen Liegeplatz im Hafengebiet festgemacht oder geankert hat. Steht dort kein Liegeplatz zur Verfügung, so ist das Schiff angekommen, wenn es im Hafengebiet oder außerhalb zum ersten Mal geankert oder festgemacht hat.

- 4 Reiseänderung
Dem Versicherer gebührt ein zu vereinbarenden Beitragszuschlag, wenn sich durch eine Reiseänderung die versicherten Gefahren erhöhen.
- 5 Kündigung
 - 5.1 Die Versicherung der in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn des versicherten Transportes vom Versicherer in Textform gekündigt werden.
 - 5.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen.
 - 5.3 Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.
- 6 Lufttransporte
Für Transporte mit Luftfahrzeugen gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG - Kriegswerkzeugklausel (DTV-Güter 2000/2011)

- 1 Umfang der Versicherung
Mitversichert sind Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, die bei Land- und / oder Flusstransporten und damit zusammenhängenden Lagerungen durch Kriegswerkzeuge entstehen, wenn der Zustand des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse oder der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen beendet ist, die Transportwege als frei von Kriegswerkzeugen gelten und ein allgemeiner Verkehr wiederaufgenommen wurde.
- 2 Ausschlüsse
 - 2.1 Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter – und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen – aus dem Vorhandensein von
 - Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung,
 - chemische, biologische, biochemische Substanzen oder elektromagnetische Wellen als Kriegswerkzeuge.
 - 2.2 Die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß den Ziffern 2.4. und 2.5 der DTV- Güter 2000/2011 bleiben, soweit nichts anderes vereinbart ist, unberührt.

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG - Streik- und Aufruhrklausel (DTV-Güter 2000/2011)

- 1 Umfang der Versicherung
 - 1.1 Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 2.4.1.2 der DTV-Güter 2000/2011 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, die verursacht werden durch Streikende, Ausgesperrte oder durch Personen, die sich an Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalt-handlungen, unabhängig von der Anzahl der Personen, oder an Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen beteiligen.
 - 1.2 Versichert sind ferner Verlust und Beschädigung der versicherten Güter, die im Zusammenhang mit den versicherten Gefahrereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften mit hoheitlichen Befugnissen entstanden sind (durch Polizei- oder Feuerwehr).
- 2 Ausschlüsse
Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß Ziffern 2.4.1.1, 2.4.1.3 bis 2.4.1.6 sowie 2.5 der DTV-Güter 2000/2011 unberührt.
- 3 Kündigung
 - 3.1 Die Versicherung der in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn der Versicherung vom Versicherer in Textform gekündigt werden.
Die Versicherung von lagernden Gütern – transportbedingte Zwischenlagerungen ausgenommen – kann auch nach Risikobeginn gekündigt werden; die Kündigung wird nach Ablauf der Kündigungsfrist zum deklarierten nächsten Ablauftermin, spätestens in vier Wochen wirksam.
 - 3.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen.
 - 3.3 Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG - Isotopenklausel (DTV-Güter 2000/2011)

- 1 Umfang der Versicherung
In Abänderung von Ziffer 2.4.1.5 der DTV-Güter 2000/2011 sind Schäden an den versicherten Gütern versichert, wenn sie durch radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoff) entstanden sind, soweit solche Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke bereitgestellt, transportiert, gelagert oder genutzt werden.
- 2 Die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß Ziffern 2.4.1.1 bis 2.4.1.4, 2.4.1.6 sowie 2.5 der DTV-Güter 2000/2011 bleiben unberührt.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Datenträgern - BB Datenträger '08

- 1 Gegenstand der Versicherung
 - 1.1 Versichert sind:
 - 1.1.1 Daten (maschinenlesbare Informationen), z.B. Daten aus Dateien und Datenbanken;
 - 1.1.2 Programme, z.B. Standardprogramme und individuell hergestellte Programme;
 - 1.1.3 Datenträger, auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind, z.B. Magnetwechselplatten, Magnetbänder, optische Datenträger, Disketten, CDs, DVDs.
 - 1.2 Nicht versichert sind:
 - 1.2.1 Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, z.B. Raubkopien;
 - 1.2.2 nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme;
 - 1.2.3 Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- 2 Umfang der Versicherung
Soweit die "BB Datenträger '08" nichts Abweichendes enthalten, finden die Regelungen der diesem Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Klauseln und geschriebenen Bedingungen ("Zusatzbedingungen") Anwendung.
Der Versicherer leistet danach Entschädigung, wenn während eines versicherten Transportes oder eines versicherten Aufenthaltes durch einen gemäß den Bestimmungen des Versicherungsvertrages ersatzpflichtigen Schaden an dem Datenträger eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust versicherter Daten oder Programme eingetreten ist.
- 3 Versicherungssumme
Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen; Versicherungswert sind bei Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten gemäß nachstehender Ziffer 4.1.1, bei Datenträgern die Wiederbeschaffungskosten gemäß nachstehender Ziffer 4.1.2.
Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.
- 4 Entschädigungsleistung
 - 4.1 Der Versicherer leistet Entschädigung
 - 4.1.1 bei nachteiliger Veränderung oder Verlust (vgl. Ziffer 2) versicherter Daten oder Programme (vgl. Ziffer 1.1) in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche
 - maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdатenträgern (vgl. Ziffer 5),
 - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung bzw. Informationsbeschaffung),
 - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von Standardprogrammen,
 - Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Kopien (z.B. Quellcodes);
 - 4.1.2 bei einem gemäß den Bestimmungen des Versicherungsvertrages versicherten Schaden an dem versicherten Datenträger (vgl. Ziffer 1.1) für dessen Wiederbeschaffungskosten.
 - 4.1.3 Die Entschädigungsleistung ist begrenzt mit der ggf. deklarierten Versicherungssumme, in jedem Fall jedoch mit der im Versicherungsvertrag genannten Höchstversicherungssumme (Maximum), sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
 - 4.2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
 - 4.2.1 für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind, z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb;
 - 4.2.2 für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - 4.2.3 für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - 4.2.4 für andere als in Ziffer 2 genannte Sach- oder Vermögensschäden.
 - 4.3 Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von

- 12 Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.
- 4.4 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die ggf. vereinbarte Schadenbeteiligung gekürzt.

- 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
 - 5.1 Der Versicherungsnehmer hat eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie von einem Schadenfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen. Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdатenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
 - 5.2 Verletzt der Versicherungsnehmer vertraglich vereinbarte Obliegenheiten (insbesondere gem. Ziffer 5.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG - Schutz- und Konditionsdifferenzversicherungsklausel (DTV-Güter 2000/2011)

- 1 Subsidiarität
 - 1.1 Schutzversicherung
Im Rahmen des zugrundeliegenden Vertrages besteht subsidiärer Versicherungsschutz bei Transporten, für die der Versicherungsnehmer nicht oder nur teilweise die Gefahr trägt oder die er aufgrund der Liefervereinbarungen nicht zu versichern hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer durch Gesetz oder hoheitliche Verfügung zur Eindeckung des Versicherungsschutzes bei einem anderen Versicherer verpflichtet ist.
 - 1.2 Konditionsdifferenzversicherung
Entsprechen der Deckungsumfang und/oder die Versicherungs-/ Haftungssummen einer anderen Versicherung nicht den Bedingungen des zugrundeliegenden Güterversicherungsvertrages, so ist die Differenz in Konditionen und Limits mitversichert.
Die Ziffern 1.1 sowie 2 bis 6 dieser Klausel gelten entsprechend.
- 2 Eigenes Interesse
Diese Schutzversicherung deckt nach Maßgabe der zugrundeliegenden Güterversicherung lediglich das eigene Interesse des Versicherungsnehmers. Sie kann für einen von dieser Police gedeckten Schaden nur von ihm in Anspruch genommen werden.
- 3 Ersatzleistung
 - 3.1 Importe
Besteht eine anderweitige Versicherung oder sind CIF oder CIP gekaufte Güter vertragswidrig nicht versichert worden, ist der Versicherer für einen von dieser Police gedeckten Schaden ersatzpflichtig unabhängig davon, ob der anderweitige Versicherer in die Schadenregulierung eintritt.
 - 3.2 Versicherungspflicht
Im Falle der Versicherungspflicht bei einem anderen Versicherer gilt Ziffer 3.1 entsprechend.
 - 3.3 Exporte
Der Versicherer ist zur Leistung eines durch die Police gedeckten Schadens nur insoweit verpflichtet, als der Versicherungsnehmer die Zahlung des fälligen Kaufpreises oder die Vergütung der von ihm geleisteten Havarie Grosse Zahlungen mit zumutbaren kaufmännischen Mitteln nicht erreichen kann.
- 4 Abtretungsverbot
Eine Abtretung der Rechte aus dieser Versicherung ist unzulässig, außer an diejenige Bank, die den Kaufpreis für das versicherte Gut bevorschusst hat. Im Falle der Veräußerung importierter Güter gilt Ziffer 14 DTV-Güter 2000/2011 zugunsten des Erwerbers entsprechend.
- 5 Pflichten des Versicherungsnehmers
 - 5.1 Verschwiegenheitspflicht
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, außer der bevorschussenden Bank oder einem Erwerber bei Importen keinem Dritten von dieser Versicherung Kenntnis zu geben.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
 - 5.2 Rechtsübergang, Rechtewahrung

Die auf den Versicherer aufgrund von Schadenzahlungen übergegangenen Rechte sind vom Versicherungsnehmer im eigenen Namen, aber im Einvernehmen mit dem Versicherer, geltend zu machen. Bei Vorliegen einer anderen Versicherung hat der Versicherungsnehmer alle Rechte gegenüber diesem Versicherer zu wahren und den Schaden nach den Weisungen des Versicherers dieser Police selbst oder durch Dritte geltend zu machen. Gleiches gilt für Ansprüche gegenüber der Vertragspartei des Versicherungsnehmers. Eine Leistung des anderen Versicherers oder eines regresspflichtigen Dritten ist dem Versicherer dieser Schutzversicherung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

5.3 Kosten
Die Kosten der Geltendmachung übergegangener Rechte oder die Inanspruchnahme eines anderen Versicherers oder Dritten trägt der Versicherer dieses Vertrages.

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG - Besondere Bedingungen für die Versicherung von Umzugsgut (DTV-Güter 2000/2011)

- 1 Grundlage der Versicherung
Wird im Rahmen der DTV-Güter 2000/2011 volle Deckung Umzugsgut versichert, finden die nachfolgenden besonderen Bedingungen Anwendung.
- 2 Versichertes Umzugsgut
 - 2.1 Umzugsgut sind alle Gegenstände, die nach der allgemeinen Auffassung als Teile einer Wohnungs- oder Büroeinrichtung anzusehen sind.
 - 2.2 Nicht versichert sind
 - 2.2.1 Tiere, Pflanzen, Schmucksachen und Edelsteine, Perlen, Geld, ungemünzte Edelmetalle, Wertpapiere und Urkunden,
 - 2.2.2 Lebens- und Genussmittel
- 3 Obliegenheiten
 - 3.1 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dafür zu sorgen, dass
 - 3.1.1 der Umzug von einem Möbelspediteur durchgeführt wird und die Verpackung durch erfahrene Packer des Möbelspediteurs erfolgt;
 - 3.1.2 bei Landtransporten Spezialmöbelwagen benutzt werden, sofern nicht durch besondere Vereinbarungen auch Beförderungen mit anderen Transportmitteln zugelassen sind;
 - 3.1.3 bei Seetransporten das Umzugsgut in Kisten, Liftvans oder geschlossenen und unbeschädigten Containern beanspruchungsgerecht verpackt und gestaut und Kisten und Liftvans unter Deck verladen werden.
 - 3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht.
- 4 Nicht ersatzpflichtige Schäden
Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden verursacht durch Leimlösungen, Verkratzen, Verschrammen, Druckstellen, Rissig- und Blindwerden von Politur, Farb- Lack-, und Emaille-Absplitterungen, Rost, Oxydation, Fadenbruch bei Röhren und Beleuchtungskörpern, Nichtfunktionieren von Uhren, Radio-, Fernseh-, und sonstigen Apparaten, Geräten, Instrumenten und dgl., es sei denn, dass diese Schäden als unmittelbare Folge eines versicherten Ereignisses durch den Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.
- 5 Dauer der Versicherung
 - 5.1 Die Versicherung beginnt mit der Übernahme des Umzugsguts durch den Möbelspediteur, insbesondere mit dem Abmontieren, Auseinandernehmen und Einpacken des Umzugsguts und endet, sobald das Auspacken, Zusammensetzen, Anbringen und Aufstellen des Umzugsguts durch den Möbelspediteur beendet ist.
 - 5.2 Mitversichert sind nur transportbedingte Zwischenlagerungen und zwar bis zu der im Versicherungsvertrag vereinbarten Dauer.
- 6 Versicherungswert
 - 6.1 Soweit nichts anderes vereinbart, ist Versicherungswert der Zeitwert. Zeitwert ist der Neuwert mit einem angemessenen Abzug für Alter und Nutzung. Ein persönlicher Liebhaberwert ist nicht versicherbar.
 - 6.2 Für Kunstgegenstände wie Gemälde, Skulpturen und dgl., echte Teppiche und Pelze, Silbersachen, antikes Porzellan und sonstige hochwertige Gegenstände gilt als Versicherungswert die gesondert vereinbarte Versicherungssumme.
- 7 Ersatzleistung
Der Versicherer ersetzt
 - 7.1 im Falle des Verlustes den Versicherungswert des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes;
 - 7.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert. Restwerte werden angerechnet.
 - 7.3 Nicht ersetzt werden Kosten zur Wiederbeschaffung verlorener oder beschädigter Daten auf Datenträgern.

Klausel für die Versicherung von Güterfolge- und reinen Vermögensschäden in der Güterversicherung nach den Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG (DTV-Güter 2000/2011) "Eingeschränkte Deckung" und "Volle Deckung"

- 1 Umfang der Versicherung
Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die Bedingungen dieser Klausel. Soweit hier nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des zugrundeliegenden Güterversicherungsvertrags unmittelbar oder entsprechend.
- 2 Gegenstand der Versicherung
 - 2.1 Abweichend von Ziffer 2.5.2 "DTV-Güter 2000/2011" sind Vermögensschäden versichert, die auf einen ersatzpflichtigen Güterschaden zurückzuführen sind (Güterfolgeschaden).
 - 2.2 Versichert sind abweichend von Ziffer 2.5.1.1 und 2.5.2 "DTV-Güter 2000/2011" Vermögensschäden, die nicht mit einem Güterschaden oder sonstigen Sachschaden zusammenhängen (reine Vermögensschäden), soweit ein am versicherten Transport beteiligter Verkehrsträger (Spediteur, Frachtführer, Verfrachter, Lagerhalter) oder dessen Agent im Rahmen eines üblichen Verkehrsvertrags (Speditions-, Fracht- oder Lagervertrag) haftet.
- 3 Versichertes Interesse
Versichert ist das eigene Interesse des Versicherungsnehmers sowie das der sonstigen Wareninteressenten. Wareninteressent ist jeder, der die Gefahr für die transportierten oder gelagerten Güter trägt oder sonst ein in Geld schätzbares Interesse hat, dass die Güter die Gefahren der Beförderung oder der damit verbundenen versicherten Lagerungen bestehen. Spediteure, Frachtführer, Verfrachter, Lagerhalter und Umschlagsbetriebe sind keine Wareninteressenten.
- 4 Nicht versicherte Gefahren, nicht ersatzpflichtige Schäden
 - 4.1 Falls nichts anderes vereinbart ist, sind ausgeschlossen vom Versicherungsschutz die in Ziffer 2.4.1.1 - 2.4.1.6 genannten Gefahren sowie die Schäden gemäß Ziffer 2.5.1.2 - 2.5.1.5 "DTV-Güter 2000/2011". Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn die genannten Gefahren und Schäden in der zugrundeliegenden Gütertransportversicherungspolice ganz oder teilweise mitversichert sind.
 - 4.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
 - 4.2.1 Personenschäden;
 - 4.2.2 Schäden wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von vertraglichen Pflichten im Rahmen der Lieferbeziehung zwischen dem Versicherungsnehmer und seinen Vertragspartnern (z.B. Kaufvertrag). Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn ein Verkehrsträger die Nicht- oder Schlechterfüllung zu verantworten hat;
 - 4.2.3 Schäden, die über die gesetzliche Haftung des Schuldners hinausgehen wie z.B. Vertragsstrafen (Pönalen) oder Nichteinhaltung unangemessener Lieferfristen bzw. -garantien;
 - 4.2.4 Schäden im Zusammenhang mit der Erstattung oder Gewährung von Subventionen im Rahmen der EU-Markordnung;
 - 4.2.5 Schäden im Zusammenhang mit Zöllen oder sonstigen Forderungen von Zollbehörden;
 - 4.2.6 Schäden, die dem Abgaben- oder Wirtschaftsstrafrecht zuzuordnen sind oder strafähnlichen Charakter haben, wie z.B. Geldstrafen, Bußgelder, Verwaltungsstrafen;
 - 4.2.7 Schäden infolge gesetzlicher Haftungsansprüche aller Art sowie Kostenerstattungsansprüche wie z.B. in Bezug auf Umweltschäden, insbesondere Schäden, die über eine Betriebs-, Produkt-, Umwelt- oder Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung versichert sind oder hätten versichert werden können;
 - 4.2.8 Schäden aus Kalkulationsfehlern des Versicherungsnehmers oder des Wareninteressenten;
 - 4.2.9 Schäden aus Preisdifferenzen oder nicht realisierten Mehrwerten der versicherten Güter;
 - 4.2.10 Schäden im Zusammenhang mit stornierten oder ausbleibenden Folgeaufträgen;
 - 4.2.11 Schäden im Zusammenhang mit Finanzierungen bzw. Zwischenfinanzierungen;
 - 4.2.12 Kosten der Rechtsverfolgung, insbesondere Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten;
 - 4.2.13 die Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen, sowie die Gefahren aus Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
- 5 Ausschluss des Rechtsübergangs
Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen die Rechte an den verlorenen oder beschädigten Gütern sowie die Rechte auf diese Güter nicht mit der Ersatzleistung auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt insbesondere keine Rechte oder Pflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Dritten aus dem Vorhandensein oder Zustand der verlorenen oder beschädigten Güter.
- 6 Schadenbeteiligung
Eine in der Gütertransportversicherungspolice vereinbarte Schadenbeteiligung gilt auch für nach dieser Klausel ersatzpflichtige Schäden. Wenn jedoch aus einem Schadenereignis Güter- und Güterfolgeschäden entstehen, wird sie nur einmal berechnet, falls nichts anderes vereinbart ist.

- 7 Höchstentschädigung
Der Versicherer ersetzt auf Erstes Risiko bis zu der genannten Höchstentschädigung Schäden und Kosten in der nachgewiesenen Höhe.
Falls nichts anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung je Schadenereignis mit dem vierfachen Versicherungswert, maximal mit EUR 150.000,00 begrenzt.
Versicherungswert ist der Verkaufspreis oder in dessen Ermangelung der gemeine Wert des Gutes am Absendungsort bei Beginn der Versicherung, zuzüglich der Versicherungskosten, der Kosten, die bis zur Annahme des Gutes durch den Beförderer entstehen, sowie der endgültig bezahlten Fracht.
Das vorstehend genannte Maximum in Höhe von EUR 150.000,00 ist zusätzlich zu dem in den geschriebenen Zusatzbedingungen festgelegten Transportmittelmaximum vereinbart.

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG Güterfolgeschaden-Klausel DTV-Güter Güterfolgeschaden-Klausel 2000/2011

- 1 Gegenstand der Versicherung
Mitversichert sind die im Geschäftsbetrieb des Auftraggebers des Versicherungsnehmers im nachstehend beschriebenen Umfang eintretenden Güterfolgeschäden, die als unmittelbare Folge auf einen ersatzpflichtigen Güterschaden zurückzuführen sind.
- 2 Versichertes Interesse
Versichert ist ausschließlich das Interesse des Auftraggebers des Versicherungsnehmers.
- 3 Güterfolgeschaden
- 3.1 Ein Güterfolgeschaden liegt vor, wenn die Verwendung der versicherten Güter infolge eines nach den Bedingungen der zugrundeliegenden Transportversicherung gedeckten Schadens beeinträchtigt oder nicht mehr möglich ist und dadurch der Aufwand an fortlaufenden Kosten zur Fortführung des Betriebes nicht erwirtschaftet werden konnte.
- 3.2 Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist.
- 3.3 Unter die versicherten Kosten fallen nicht Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren einschließlich Fiskalabgaben gleich welcher Art.
- 4 Nicht versicherte Gefahren, nicht ersatzpflichtige Schäden
- 4.1 Nicht versichert sind die in Ziffern 2.4.1.1 bis 2.4.1.6 der DTV-Güter 2000/2011 genannten Gefahren sowie die Schäden gemäß Ziffern 2.5.1.1 bis 2.5.1.5 der DTV-Güter 2000/2011. Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn die genannten Gefahren und Schäden in der zugrundeliegenden Gütertransportversicherungspolice ganz oder teilweise mitversichert sind.
- 4.2 Ferner ist nicht versichert der Güterfolgeschaden, soweit er zurückzuführen ist auf eine
- 4.2.1 drohende oder bereits eingetretene Verseuchung oder Gesundheitsgefährdung oder behördlich angeordnete Betriebsbeschränkung oder
- 4.2.2 finanzielles Unvermögen des Versicherungsnehmers oder
- 4.2.3 Änderungen oder reguläre Wartungsarbeiten anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder verlorengegangener Güter.
- 5 Höchstentschädigung
Der Versicherer ersetzt versicherte Schäden auf Erstes Risiko in der nachgewiesenen Höhe unter Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehaltes.
Die Entschädigung ist begrenzt auf EUR 25.000,00 je Schadenfall.
- 6 Obliegenheiten
- 6.1 Schadenanzeige
Sobald der Versicherungsnehmer / Auftraggeber des Versicherungsnehmers vom Eintritt eines Transportschadens Kenntnis erlangt und ein daraus resultierender Güterfolgeschaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.
- 6.2 Schadenabwendung und -minderung
Durch rechtzeitige Reparatur und/oder Um- bzw. Ersatzdisposition hat der Versicherungsnehmer / Auftraggeber des Versicherungsnehmers für die Abwendung oder Minderung des Güterfolgeschadens zu sorgen und dabei, soweit möglich und zumutbar, Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen.
Notwendige Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte, jedoch nicht rechtzeitig mit dem Versicherer abstimmen konnte, sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.
Dem Versicherungsnehmer / Auftraggeber des Versicherungsnehmers obliegt es insbesondere auch, mögliche Ersatzansprüche gegen Dritte zu sichern.
- 6.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen
Verletzt der Versicherungsnehmer / Auftraggeber des Versicherungsnehmers eine der in Ziffern 7.1 und 7.2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

- 7 Ersatz der Aufwendungen zur Schadenabwendung und -minderung
- 7.1 Der Versicherer ersetzt ferner die Aufwendungen und Kosten, die dem Versicherungsnehmer / Auftraggeber des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 7.2 zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Güterfolgeschadens entstehen, soweit diese nicht bereits als Aufwendungen unter der zugrundeliegenden Transportversicherung zum Ersatz gelangen.
- 7.2 Aufwendungen und Kosten zur Schadenabwendung bzw. -minderung werden auch ersetzt, soweit sie erfolglos bleiben und/oder zusammen mit der Entschädigung die vorgesehene Versicherungssumme übersteigen.
- 8 Schlussbestimmung
Im Übrigen finden die Bestimmungen der DTV-Güter 2000/2011 Anwendung.

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2011 der Mannheimer Versicherung AG Vermögensschaden-Klausel DTV-Güter Vermögensschaden-Klausel 2000/2011

- 1 Gegenstand der Versicherung
Gegenstand der Versicherung sind nach den Bedingungen dieser Klausel Vermögensschäden gemäß Ziffer 3, die in Folge eines nach dem Güterversicherungsvertrag versicherten Transportes eintreten und nicht mit einem Güterschaden zusammenhängen (reine Vermögensschäden), sofern ein an diesem Transport beteiligter Verkehrsträger im Rahmen eines üblichen Verkehrsvertrages nach deutschem Recht dem Grunde nach haftet.
- 2 Versichertes Interesse
Versichert ist ausschließlich das eigene Interesse des Auftraggebers des Versicherungsnehmers.
- 3 Vermögensschäden
Versichert sind ausschließlich Verspätungsschäden und Schäden aus Nachnahmefehlern.
- 4 Nicht versicherte Gefahren, nicht ersatzpflichtige Schäden
- 4.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren
- 4.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 4.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Galthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerliche Unruhen;
- 4.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 4.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 4.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- 4.1.6 der Zahlungsunfähigkeit und des Zahlungsverzuges des Reeders, Charterers oder Betreibers des Schiffes oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien, es sei denn, dass
- der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die genannten Parteien oder den beauftragten Spediteur mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt hat;
- der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte der Käufer ist und nach den Bedingungen des Kaufvertrags keinen Einfluss auf die Auswahl der am Transport beteiligten Personen nehmen konnte.
- 4.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für
- 4.2.1 Personenschäden und daraus resultierende Folgeschäden;
- 4.2.2 Vertragsstrafen (Pönale) und/oder pauschalierten Schadenersatz;
- 4.2.3 Schäden aus Nichteinhaltung unangemessener Lieferfristen bzw. -garantien;
- 4.2.4 Schäden im Zusammenhang mit der Erstattung oder Gewährung von Subventionen, staatlichen oder überstaatlichen Steuervorteilen oder sonstigen Förderungen;
- 4.2.5 Schäden aus Preisdifferenzen oder nicht realisierten Mehrwerten der transportierten Güter, sowie Wechselkursschwankungen;
- 4.2.6 Schäden im Zusammenhang mit stornierten, geänderten oder ausbleibenden Folgeaufträgen;
- 4.2.7 Schäden im Zusammenhang mit Finanzierungen;
- 4.2.8 Kosten der Rechtsverfolgung;
- 4.2.9 Schäden im Zusammenhang mit Zöllen oder sonstigen Forderungen von Zollbehörden.
- 5 Höchstentschädigung
Der Versicherer ersetzt versicherte Schäden auf Erstes Risiko in der nachgewiesenen Höhe unter Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehaltes.
Die Entschädigung ist begrenzt auf EUR 25.000,00 je Schadenfall.
- 6 Obliegenheiten

- 6.1 Sobald der Versicherungsnehmer / Auftraggeber des Versicherungsnehmers davon Kenntnis erlangt, dass ein Vermögensschaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.
 - 6.2 Verletzt der Versicherungsnehmer / Auftraggeber des Versicherungsnehmers eine der in Ziffern 7.1 dieser Klausel oder eine der in Ziffern 15.2, 15.4 und 15.6 DTV-Güter 2000/2011 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Abweichend von Satz 1 bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.
- 7 Schlussbestimmung
Im Übrigen finden die Bestimmungen der DTV-Güter 2000/2011 Anwendung.

**Klausel für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden sowie den Wiedereinschluss von Cyberschäden in der Transportversicherung
Cyber-/Blackout-Klausel**

- 1 Ausschluss Cyberschäden
 - 1.1 Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart, gelten die nachfolgenden Ziffern 1.2 bis 1.4 für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungsweiterungen.
 - 1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat.
 - 1.3 Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der
 - Verfügbarkeit
 - Integrität
 - Vertraulichkeit
 von elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen.
 - 1.4 Der Begriff "elektronische Daten" umfasst auch Software und Programme.
- 2 Ausschluss Blackoutschäden
 - 2.1 Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart, gilt die nachfolgende Ziffer 2.2 für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungsweiterungen.
 - 2.2 Vom Versicherungsschutz stets ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden eingetreten aufgrund eines zumindest 48 Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung, insbesondere Telefon, Internet oder Funk, dienen.
- 3 Wiedereinschluss Cyberschäden
 - 3.1 In Abweichung von Ziffer 1 und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten, soweit dort versichert, Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden verursacht durch eine Informationssicherheitsverletzung als versichert.
Wird die Informationssicherheitsverletzung ausgelöst durch
 - einen Angriff auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme nicht ausschließlich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten i.S.v. Ziffer 1, oder
 - ein Schadprogramm, das auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten i.S.v. Ziffer 1 wirkt,
 ist die Ersatzleistung begrenzt auf das Policenmaximum, höchstens EUR 1.000.000,00 für jedes Schadenereignis sowie für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres auf EUR 1.000.000,00 begrenzt.
 - 3.2 Der Wiedereinschluss in Ziffer 3 kann jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird 7 Tage nach Zugang wirksam.
 - 3.3 Der Wiedereinschluss in Ziffer 3 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus.

Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Transportversicherung - Pandemie-Ausschlussklausel

- 1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, ungeachtet anderweitiger Bestimmungen im Versicherungsvertrag und ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen
 - 1.1 verursacht durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit (oder durch deren Erreger oder toxischen Produkte) im Sinne der Ziffer 2, die als Pandemie oder Epidemie nach Maßgabe der Ziffern 3 oder 4 eingestuft ist, oder
 - 1.2 verursacht durch, entstanden aus oder im Zusammenhang mit eine(r) Schutzmaßnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung der bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne von Ziffer 2,
 - 1.2.1 einer staatlichen Behörde, insbesondere Grenzsicherungen, Quarantänemaßnahmen, Ein- oder Ausreisebeschränkungen, Betriebsschließungen, Exportverbote, Tätigkeitsverbote, Desinfektion von Betriebsräumen/-einrichtung, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren, oder
 - 1.2.2 eines im rechtlichen oder im wirtschaftlichen Interesse des Versicherungsnehmers eingeschalteten Dritten, insbesondere Schließungen von Hafen-, Umschlag- oder Lagerbetrieben.
- 2 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, die auf Grund klinisch schwerer Verlaufsformen oder ihrer Ausbreitungsweise eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit verursachen kann.
- 3 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Pandemie eingestuft, wenn die Weltgesundheitsorganisation feststellt, dass die Voraussetzungen einer gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite (Public Health Emergency of International Concern) gemäß Artikel 1 in Verbindung mit Annex 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 der Weltgesundheitsorganisation, 3. Auflage (International Health Regulations 2005 of World Health Organization, third edition) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregelungen gegeben sind.
- 4 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Epidemie eingestuft, wenn
 - 4.1 der Deutsche Bundestag gemäß Paragraf 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregelungen, und/oder
 - 4.2 ein anderer Staat nach den dort geltenden Bestimmungen für sein Staatsgebiet feststellt, dass die Voraussetzungen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gegeben sind.
- 5 Schlussbestimmungen
 - 5.1 Diese Klausel gilt für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungsweiterungen.
 - 5.2 Durch die Bestimmungen in dieser Klausel wird der bestehende Versicherungsschutz nicht erweitert.
 - 5.3 Diese Klausel gilt nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschriften entgegenstehen.

Wiedereinschlussklausel "Bedrohliche übertragbare Krankheit in der Güterversicherung"

- 1 In Abweichung von Ziffer 1 der "Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Transportversicherung" und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten, soweit dort versichert, Schäden, Kosten oder Aufwendungen verursacht durch
 - Diebstahl, Raub, Unterschlagung oder sonstiges Abhandenkommen
 - Unfall des die Güter befördernden Transportmittels
 - Einsturz von Lagergebäuden
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung
 - Aufopferung der Güter
 - Überbordwerfen, Überbordspülen oder Überbordgehen durch schweres Wetter
 - Entladen, Zwischenlagern, Verladen von Gütern in einem Nothafen / Flughafen, der infolge des Eintritts einer versicherten Gefahr angelaufen, oder infolge einer Notlandung eines Luftfahrzeugs angefliegen wurde
 - Totalverlust ganzer Kolli beim Be-, Um-, oder Entladen eines Transportmittels
 als versichert.
- 2 Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis und je Versicherungsjahr.
Die Höchstersatzleistung des Versicherers für jedes Schadenereignis und für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist auf das im Versicherungsvertrag vereinbarte Maximum, höchstens jedoch auf EUR 1.000.000,00 begrenzt.
- 3 Der Wiedereinschluss in Ziffer 1 kann jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird 7 Tage nach Zugang wirksam.
- 4 Der Wiedereinschluss in Ziffer 1 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus.

Wiedereinschlussklausel "Bedrohliche übertragbare Krankheit in der Verkehrshaftungsversicherung"

- 1 Versichert ist in Abweichung von Ziffer 1 der "Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Transportversicherung" und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrages bis zu den Grenzen der Versicherungsleistung des Versicherungsvertrages, jedoch maximal:
Bei Güterschäden je Schadenfall EUR 1.250.000,00
Bei Güterfolge- und reinen Vermögensschäden je Schadenfall EUR 250.000,00
Ein Schadenfall liegt vor, wenn ein Geschädigter aufgrund eines äußeren Vorgangs einen Anspruch aus einem Verkehrsvertrag oder anstelle eines verkehrsvertraglichen Anspruchs geltend macht.
- 2 Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis und je Versicherungsjahr
Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres EUR 2.500.000,00.
Ein Schadenereignis liegt vor, wenn aufgrund eines äußeren Vorgangs mehrere Geschädigte aus mehreren Verkehrsverträgen Ansprüche geltend machen.
- 3 Der Wiedereinschluss in Ziffer 1 kann jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird 7 Tage nach Zugang wirksam.
- 4 Der Wiedereinschluss in Ziffer 1 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus.